AB 6b Der Prozess gegen Paul Schraermeyer: Freispruch durch das Landgericht Tübingens am 12.8.1948

Eine Vielzahl an Eingaben und Aussagen ließen Paul Schraermeyer vor dem Hechinger Landgericht als einen in der Öffentlichkeit beliebten Beamten erscheinen. Die französische Polizei Sûreté konstatierte. dass ein Großteil der Bevölkerung das Gerichtsverfahren gegen den ehemaligen Landrat für völlig unangebracht halte. Dem Vorsitzenden Richter schlage eine geradezu feindselige Stimmung entgegen. Mit gezielten Aktionen werde versucht, die Hechinger Strafkammer unter Druck zu setzen und zugunsten des Angeklagten zu beeinflussen. Paul Schraermeyer wurde dennoch in erster Instanz wegen "Beihilfe zu einem Verbrechen gegen die Menschlichkeit" zu 27 Monaten Gefängnis verurteilt. Die Offentlichkeit reagierte teilweise geradezu empört auf den Schuldspruch.

Nach der Revision des Urteils wurde der Fall an das Landgericht Tübingen verwiesen. Die Tübinger Richter sprachen Schraermeyer unter großem öffentlichen Druck frei. Die französische Polizei stellte resigniert fest, dass das Vertrauen der französischen Besatzungsmacht in die deutschen Gerichte schnöde missbraucht worden sei. Für die Historiker Hans-Christian Jasch und Wolf Kaiser kommt der Freispruch Schraermeyers einer "Rechtsbeugung" nahe (Rechtsbeugung: hier die vorsätzliche falsche Anwendung des Rechts zugunsten des Angeklagten. Rechtsbeugung gilt als Verbrechen.).

[Hans-Christian Jasch, Wolf Kaiser, Der Holocaust vor deutschen Gerichten. Amnestieren, Verdrängen, Bestrafen, Ditzingen 2017, S. 60]

Mit folgenden Argumenten wurde der Freispruch sinngemäß begründet:

Staatsarchiv Sigmaringen, Ho 400 T2 Nr. 576

"Man kann dem Angeklagten glauben, dass er in schlaflosen Nächten die Gewissensentscheidung getroffen hat, lieber auf seinem Posten zu bleiben, um Juden und Nichtjuden mit der Kraft seines Amtes dort helfen zu können, wo es noch möglich war."

"Landrat Schraermeyer war ein entschlossener und alles andere als feiger Kämpfer gegen die NS-Gewaltherrschaft."

"Wenn sich der Landrat einfach krank gemeldet hätte, wäre das in dem kleinen Ort Hechingen sofort aufgefallen und hätte zu drastischen Maßnahmen der Nationalsozialisten (Entlassung, KZ) geführt."

"Der Mut und die Standhaftigkeit, sich zu weigern, kann vielleicht von einem Richter verlangt werden, nicht aber von einem Landrat."

"Es hätte überhaupt nichts gebracht, wenn sich der Landrat geweigert hätte. Die Aktionen wären dennoch durchgeführt worden."

"Die Furcht, dass ihm und seiner Familie bei einer Weigerung die Einweisung in ein Konzentrationslager drohte, war angesichts der allgemeinen Terrorlage berechtigt."

"Mut zum Widerstand kann nur dann verlangt werden, wenn der Widerstand auch Aussicht auf Erfolg hat."

"Angesichts der Kriegslage vergrößerte sich die Chance auf einen Umsturz. Es war deshalb wichtig, dass Gegner des Regimes wie Schraermeyer auf ihrem Posten blieben."

Aufgaben:

Der Prozess gegen Paul Schraermeyer war durch eine Anzeige von Selma Weil aus Haigerloch (geb. 24.4.1905) ins Rollen gekommen. Selma Weil war zusammen mit ihrem Sohn deportiert worden, überlebte und kehrte im August 1945 nach Haigerloch zurück. Ihr einziger Sohn und zwei ihrer Geschwister wurden ermordet. Im Prozess gegen Schraermeyer schilderte Selma Weil die Leibesvisitationen auf dem Haigerlocher Bahnhof. Sie machte dem Hechinger Landrat schwere Vorwürfe, nichts gegen die antisemitischen Maßnahmen unternommen, sondern – ganz im Gegenteil – diese durch sein Verhalten unterstützt zu haben.

Stell dir vor, Selma Weil hätte – voller Entsetzen über den Freispruch – einen Leserbrief in einer örtlichen Zeitung geschrieben, in dem sie kritisch zum Tübinger Urteil Stellung nimmt. Gehe dazu folgendermaßen vor:

- EA: Markiere alle Argumentationen des Tübinger Landgerichts auf diesem AB, die der Entlastung Schraermeyers dienen.
- 2. PA: Formuliert Argumente gegen den Freispruch anhand von **AB 5b** (Urteilsbegründung des Hechinger Landgerichts).
- PA: Schreibt den Leserbrief anhand obiger Ergebnisse und anhand der auf AB 3 fixierten Ergebnisse.